

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Renner, Mag. Motz, Cerwenka, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrmann, Kadenbach, Kautz, Kernstock, Mag. Leichtfried, Prof. Dr. Nasko, Razborcan, Rosenmaier, Sacher, Thumpser, Vladkya und Weninger

betreffend Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 - Betriebskostenbeitrag der Gemeinden für die Viertelstierheime

Mit der Novelle zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz 2002 geändert wurde und die mit 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist, wurde auch das Fundwesen neu geregelt.

Für verlorene und vergessene Sachen, die im örtlichen Wirkungsbereich des Bürgermeisters aufgefunden werden, ist der Bürgermeister als Fundbehörde zuständig. Obwohl Tiere grundsätzlich keine Sachen sind, gibt es in den Fundbestimmungen keine explizierten Regelungen für Tiere.

Dem Bürgermeister obliegt damit die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen und somit auch von Tieren.

Im Falle einer Aufbewahrung eines Tieres (zumeist Haustiere wie Hunde und Katzen) muss daher die Gemeinde über eine Einrichtung verfügen, die den europaweit gültigen Tierhaltungsnormen entspricht.

Die Gemeinde hat in Erfüllung der gesetzlichen Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass

- die Unterbringungseinrichtung geschaffen wird,
- ein(e) Verantwortliche(r) für die Tierversorgung bestimmt wird,
- im Bedarfsfall eine tierärztliche Untersuchung/Erstversorgung veranlasst wird
und
- die Rückführung an den Eigentümer oder nach längerer Verweildauer die Abtretung organisiert wird.

Eine Alternative zur Schaffung eigener Einrichtungen in jeder Gemeinde ist die Schaffung überregionaler Tierheime, derer sich die Gemeinden bedienen können.

Das NÖ Tierheimkonzept sieht für jedes Landesviertel die Errichtung einer nach den rechtlichen und fachlichen Vorgaben eingerichteten Versorgungseinheit vor. Dieses flächendeckende Konzept für Niederösterreich soll die Versorgung herrenloser Tiere in den Landesvierteln sicherstellen.

Das Land NÖ stellt für die Tierheiminfrastruktur den Betrag von € 5.814.000,-- zur Verfügung. Das sind je Standort bis zu € 1.453.500,-- für bauliche Investitionen. Die Leistung beziehungsweise Aufbringung dieses Betrages erfolgt in Form von Leasingraten.

Mit der Eröffnung des Viertelstierheimes in Krems am 4. Oktober 2002 wurde die erste regionale Versorgungseinheit verwirklicht und ein wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung des Konzeptes getätigt.

In Verhandlungen mit den Interessensvertretungen der Gemeinden konnte Einigung darüber erzielt werden, dass die Gemeinden sich grundsätzlich für die auf ihrem Gemeindegebiet aufgefundenen Tiere verantwortlich sehen. Für die Übernahme und die Betreuung der Tiere werden 29 Cent pro Einwohner und Jahr als Vorleistung für die NÖ Viertelstierheime zugesagt. Dieser ausverhandelte Betrag soll etwa die Hälfte der durchschnittlichen Betriebskosten der Viertelstierheime abdecken.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind bei Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinden der konkrete Sachaufwand und der Zweckaufwand vom Bund zu tragen. Der Personalaufwand wie der Amtssachaufwand ist hingegen von den Gemeinden zu übernehmen.

Aus diesem Grund sind die jährlichen Beiträge der Gemeinden als eine Vorleistung zu betrachten. Bezüglich des besonderen Sachaufwandes, der sich aus der Besorgung des im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehenen Fundwesens ergibt, ist eine entsprechende Refundierung vom Bund zu erwarten.

Die beantragte Gesetzesänderung bringt die Vorteile, dass die Gemeinden einen Fixbetrag budgetieren können und im es Einzelfall unerheblich ist, auf welchem

Gemeindegebiet ein Tier aufgefunden wird. Das Viertelstierheim muss Tiere ohne weitere Forderungen übernehmen und versorgen. Im Gegenzug hat die Gemeinde für die Betreuung und Unterbringung gefundener Tiere einen jährlichen Beitrag pro Einwohner für das zuständige Viertelstierheim zu leisten. Durch diese Regelung ist der Betrieb des Viertelstierheimes gesichert und der Betreiber kann sich ganz dem Wohle der Tiere und auch anderen nachhaltigen Tierschutzmaßnahmen widmen. Jedenfalls sind die Betreiber zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung und Buchführung zu verpflichten.

Angedacht sind von den Gemeinden einzurichtende, überregionale für das jeweilige Viertelstierheim verantwortliche Beiräte, die eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion ausüben sollen.

Die genauen Modalitäten sind durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden festzulegen.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Renner u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für Recht und Verfassung zur Vorberatung zuzuweisen.